

Stadt Aschaffenburg

Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl am 15.03.2020; Möglichkeiten der Wahlteilnahme behinderter Wahlberechtigter in der Stadt Aschaffenburg

Die Stadt Aschaffenburg weist, um behinderten Wahlberechtigten die Teilnahme an der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahl möglichst zu erleichtern, auf folgendes hin:

1. Barrierefreier Zugang zu Wahllokalen im Stadtgebiet Aschaffenburg für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer

- a) Folgende 59 Wahllokale sind für gehbehinderte Wahlberechtigte und Rollstuhlfahrer **barrierefrei** und daher zur Wahlrechtsausübung geeignet:

Wahllokal, Anschrift in Aschaffenburg	Wahlbezirke:
Kolpingschule, Kolpingstr. 4	01, 02, 03
Schönborner Hof –Hauptgebäude-, Wermbachstr. 15	04
Rathaus-Sitzungssaalgebäude-, Dalbergstr. 5	05
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Wermbachstr. 30	06
Stadtwerke, Werkstr. 2	08
Dalberg-Gymnasium, Grünewaldstr. 18	12, 13
Brentanoschule, Schweinheimer Str. 11	15, 16, 17, 18
Gutenbergschule/Fröbelschule, Fasaneriestr. 1	20, 21
Comenius-Schule, Bessenbacher Weg 125	25, 26
Hefner-Alteneck-Schule, Bavariastr. 39	27, 28, 29, 60
Strietwaldschule, Herrenwaldstr. 40	30, 31, 32, 33
Schönbergschule, Wilhelmstr. 62	40, 41, 42
Dalbergschule, Paulusstr. 19	45, 46, 47, 48, 49
Erich-Kästner-Volksschule, Gailbach, Glaserstr. 1	58, 59
Pestalozzi-Hauptschule, Sonnenstraße 27	61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70
Erthalschule, Friedrich-Krane-Platz 5	80, 81, 82
Christian-Schad-Schule Nilkheim, Lindenweg 14	84, 85, 86, 87, 88, 89
Mozart-Volksschule Obernau, Mozartstr. 4	90, 91, 92, 93, 94

- b) Folgende 8 Wahllokale sind **nicht** für gehbehinderte Wahlberechtigte und Rollstuhlfahrer **barrierefrei** und daher nicht zur Wahlrechtsausübung geeignet:

Wahllokal, Anschrift in Aschaffenburg	Wahlbezirke:
Dalberg-Gymnasium, Grünewaldstr. 18	14
Grünewaldschule, Ludwigsallee 2	22, 23, 24
Schillerschule, Schulstr. 39	43, 44, 51, 52

Hinweis: Wahlberechtigte, die gehbehindert bzw. auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, aber nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Wahlbezirkes eingetragen sind, können bei der Stadt Aschaffenburg bis 14.03.2020, 15:00 Uhr, einen Wahlschein beantragen. Mit diesem Wahlschein kann der betreffende Wahlberechtigte in jedem der o. g. barrierefreien Wahllokale sein Wahlrecht ausüben.

2. Möglichkeit der Wahlteilnahme in den Sonderwahlbezirken:

Die Stadt Aschaffenburg hat für

den Sonderwahlbezirk 97;

- das Senioren-Wohnstift St. Elisabeth, Hohenzollernring 32, 63739 Aschaffenburg,
- das CURANUM Seniorenstift, Goldbacher Str. 13, 63739 Aschaffenburg

den Sonderwahlbezirk 98,

- das Bernhard-Junker-Haus, Neuhofstr. 11, 63743 Aschaffenburg,
- das Matthias-Claudius-Haus, Würzburger Straße 69, 63743 Aschaffenburg

den Sonderwahlbezirk 99

- das Brentanostift Charleston Pflegezentrum, Lamprechtstr. 2, 63739 Aschaffenburg,
- das Wohn- und Pflegezentrum Schöntalhöfe, Rossmarkt 25, 63739 Aschaffenburg

gebildet.

Bewohner und Personal dieser Einrichtungen, **jedoch auch andere Inhaber eines Wahlscheines der Stadt Aschaffenburg**, können in diesen Einrichtungen am Wahltag 15.03.2020 in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr vor einem Wahlvorstand wählen.

3. Möglichkeit der Briefwahl

Selbstverständlich steht behinderten oder erkrankten Wahlberechtigten auch die Möglichkeit der Briefwahl offen. **Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 13.03.2020, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Aschaffenburg, - Wahlamt -, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg, schriftlich oder persönlich, auch per Telefax unter Nr. 06021/ 330 626 oder online bis einschließlich Dienstag, den 10.03.2020 auf www.aschaffenburg.de/wahlen beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

4. Hinweise für Personen, die zur Wahlrechtsausübung einer Hilfsperson bedürfen

Nach § 62 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) kann eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung eine Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der stimmberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

Aschaffenburg, 31.01.2020

Dr. Meinhard Gruber
Stadtdirektor, Wahlleiter